



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Regierung von Mittelfranken
Postfach 6 06
91511 Ansbach



Handwritten signature and date 9.9.08

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
25.07.2008

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.8-5 O 9210N44-3-7. 81 363

München, 04.09.2008
Telefon: 089 2186 2408
Name: Frau Schmedemann

Berufsfachschule für Bekleidung der Stadt Nürnberg
hier: Erlass der Satzung ohne schulaufsichtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit E-Mail vom 25.07.2008 vorgelegte Satzung über die Berufsfachschule für Bekleidung der Stadt Nürnberg vom 01.07.2008 enthält in ihren §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Bestimmungen mit Schulordnungscharakter und hätte deshalb gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums bedurft. Diese Genehmigung hätte nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat und vor der Ausfertigung durch den Oberbürgermeister eingeholt werden müssen. Wegen der fehlenden Genehmigung, die auch nicht nachgeholt werden kann, ist die Satzung jedenfalls in ihren §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 nichtig (vgl. Urteil des BayVGh vom 25.02.1993, BayVBI S. 530). Das Satzungs aufstellungsverfahren ist deshalb unter Einschluss der Beschlussfassung im Stadtrat zumindest bezüglich der §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 zu wiederholen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird jedoch empfohlen, über die Satzung insgesamt erneut zu beschließen, zu-

mal die Studentafel, die unseres Erachtens eine wesentliche Regelung darstellt und deshalb normbedürftig ist, nicht in die Satzung aufgenommen wurde.

Wir bitten Sie deshalb, mit der Stadt Nürnberg in Kontakt zu treten und die die Genehmigung der schulrechtlichen Bestimmungen der Satzung durch das Staatsministerium nach Beschlussfassung und vor Ausfertigung anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Kubosch

Kubosch

Ltd. Ministerialrätin